

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 52	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.12.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
15.12.2023	Stadt Balve	3. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung vom 15.12.2023	1144
15.12.2023	Stadt Balve	15. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 15.12.2023	1144
15.12.2023	Stadt Balve	8. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 15.12.2023	1145
11.12.2023	Stadt Altena	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Altena (Westf.) (Hebesatzsatzung) vom 01.01.2024	1146
01.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Aufhebung der Betriebssatzung für den Baubetriebshof	1146
11.12.2023	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2022	1147
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1147
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1148
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Zweite Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020	1149

15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) für das Jahr 2020 vom 15.12.2023	1149
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) für das Jahr 2021 vom 15.12.2023	1152
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) für das Jahr 2022 vom 15.12.2023	1156
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid für das Jahr 2021 vom 15.12.2023	1159
15.12.2023	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid für das Jahr 2020 vom 15.12.2023	1166
20.12.2023	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung vom 20.12.2023	1172
20.12.2023	Stadt Hemer	XXVII. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999	1174
20.12.2023	Stadt Hemer	XXIV. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001	1175
20.12.2023	Stadt Hemer	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Hemer vom 01.01.2024	1176
20.12.2023	Stadt Hemer	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021	1178
15.12.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 30 „Bahnweg“, 2. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1180
15.12.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 23. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1182

18.12.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, 1. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1184
19.12.2023	Stadt Altena	11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006	1186
20.12.2023	Stadt Halver	Bekanntmachung der Stadt Halver über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2024	1187
20.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2023	1187



3. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am
13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb
Abwasserbeseitigung- beträgt 500.000,00 €.“

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung tritt
rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach
Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntma-
chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es
sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss
vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15.12.2023

gez. H. Mühling
Der Bürgermeister



15. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am
13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die Bereitstellung und Unter-
haltung des Wasserzählers und die Bereitstellung
bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wassermengen
sowie für die Unterhaltung und Erneuerung des
Hausanschlusses und der Kosten für Hebedienste
und der Verwaltung beträgt jährlich für

Wasserzähler Q3=4	162,00 €
Wasserzähler Q3=10	271,70 €
Wasserzähler Q3=16	483,70 €
Wasserzähler Q3=25	697,60 €
Verbundzähler	2.290,70 €

Die Grundgebühr wird in der Jahresverkaufsabrech-
nung tageweise berechnet.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,38 €.“

§ 3

Diese 15. Nachtragssatzung zur Änderung der Ge-
bührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der
Stadt Balve tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach
Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntma-
chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es
sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15.12.2023

gez. H. Mühling
Der Bürgermeister



8. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,30 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,45 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Schmutzwassergebühr auf 1,31 € je cbm.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,66 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023

an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung 0,69 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Niederschlagswassergebühr auf 0,52 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 dieser Satzung.“

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15.12.2023

gez. H. Mühling
Der Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Altena (Westf.)**

(Hebesatzsatzung)

vom 01.01.2024

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. F und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

ab 01.01.2024 400 v. H.

Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2024 910 v. H

Gewerbesteuer

ab 01.01.2024 480 v. H.

§ 2

Die Festlegung der Hebesatzsatzung vom 01.01.2023 und die Haushaltssatzung vom 06.02.2023, treten außer Kraft. Zugleich tritt diese Satzung am 01.01.2024 in Kraft.

Altena (Westf.), 11.12.2023

Kober
Bürgermeister



**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Betriebssatzung der
Stadt Meinerzhagen für den Baubetriebshof**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2004 (GV. NRW. S 644, ber. 2005 S. 15), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 27.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen in der derzeit gültigen Fassung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen für den Baubetriebshof vom 21.12.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 01.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschulzweckverband Volmetal

Feststellung des Jahresabschlusses Volkshochschulzweckverband Volmetal zum 31.12.2022

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Vorstandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDAUDIT GmbH, Solingen, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 45.186,15 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2022 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.857.011,81 EUR festgestellt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2022 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich-Ebert-Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 11.12.2023

Stelse
Verbandsvorsteher

**Satzung vom 15.12.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren, Klärschlammgebühren
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Herscheid
– Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 4,89 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 2,34 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,90 Euro.

§ 5 (5) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,75 Euro.

§ 11 (2) wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück jährlich 178,65 Euro.

§ 12 (2) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 66,64 Euro/m³ abgefahretem Klärschlamm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorherbeanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer



**Satzung vom 15.12.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kostenersatz für
die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen
in der Stadt Lüdenscheid
– Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,18 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,45 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,96 Euro.

§ 5 (5) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,79 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorherbeanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Zweite Satzung vom 15.12.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Entsorgung
des Inhalts von Grundstücksentwässerungsan-
lagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 113,12 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 73,29 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2024 eine Gebühr in Höhe von 66,64 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorherbeanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Satzung
über die Entwässerungsgebühren und den
Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von
Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungsgebührensatzung)
für das Jahr 2020 vom 15.12.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entwässerungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der im Jahr 2020 gültigen Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid erhebt die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz.
- (2) Bei den Entwässerungsgebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (3) Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 und ausschließlich für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die SELH AÖR erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
 - (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermengenmesser (Wasseruhr) ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wassermengenmesser gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AÖR unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume geschätzt. Bei Neuanschlüssen, Nutzungsänderungen des Grundstückes und Eigentumswechsel wird eine vorläufige Veranlagung durchgeführt. Grundlage für diese Veranlagung ist der geschätzte Verbrauch.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermengenmessers nicht zumutbar, so ist die SELH AÖR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entwässerungsgebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen. Ist der Einbau eines Wassermengenmessers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Diese Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AÖR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Anzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.
- (7) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 je m³ Schmutzwasser 2,27 Euro.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 0,76 Euro je m³ Abwasser.
- (9) Für die über Standrohre mit Wassermesser entnommenen Wassermengen wird der tatsächliche Verbrauch bei Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) versiegelte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der SELH AöR einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum des Neuanschlusses bzw. der baulichen Veränderung berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,67 Euro.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,50 Euro.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebühren und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss in den Fällen des § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 5.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten:
 - a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
 Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus solange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung der SELH AöR nicht bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Abrechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abrechnung kann unterjährig (rollierend) erfolgen, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Am Ende des individuellen Abrechnungszeitraumes wird die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung auf Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Abs. 3) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundlage der befestigten und an den Kanal angeschlossenen Fläche (§ 4) festgesetzt. Sofern sich in diesem Abrechnungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen.
- (2) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) nach § 6 Abs. 4 KAG NRW für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) gemäß § 7 Abs. 2 beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 4) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung (gemäß § 7 Abs. 1), dass zu hohe Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Festsetzung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Die Entwässerungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein.

§ 8

Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen

- (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms der SELH AöR, ist der SELH AöR der Aufwand nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand aus Abs. 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses

§ 9

Aufwands- und Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung des Anschlusses aufgibt. In der Regel ist dies der Antragsteller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung.
- (2) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Satzung
über die Entwässerungsgebühren und den
Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von
Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungsgebührensatzung)
für das Jahr 2021 vom 15.12.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entwässerungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der im Jahr 2021 gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) erhebt die SELH AöR zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz.
- (2) Bei den Entwässerungsgebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (3) Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und ausschließlich für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermengemesser (Wasseruhr) ermittelt.
Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wassermengemesser gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wassermengemesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume geschätzt. Bei Neuanschlüssen, Nutzungsänderungen des Grundstückes und Eigentumswechsel wird eine vorläufige Veranlagung durchgeführt. Grundlage für diese Veranlagung ist der geschätzte Verbrauch.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengemesser zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermengmessers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermengemesser nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entwässerungsgebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengemesser zu führen. Ist der Einbau eines Wassermengmessers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Diese Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Anzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.
- (7) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 je m³ Schmutzwasser 2,50 Euro.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,88 Euro je m³ Abwasser.

- (9) Für die über Standrohre mit Wassermesser entnommenen Wassermengen wird der tatsächliche Verbrauch bei Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) versiegelte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der SELH AöR einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum des Neuanschlusses beziehungsweise der baulichen Veränderung berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 4 Absatz 1 jährlich 0,71 Euro.

- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 4 Absatz 1 jährlich 0,54 Euro.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss in den Fällen des § 3 Absatz 8 und § 4 Absatz 5.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten:
- a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenbeziehungsweise abgabenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenbeziehungsweise Abgabenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenbeziehungsweise Abgabenpflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus solange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung der SELH AöR nicht bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Abrechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abrechnung kann unterjährig (rollierend) erfolgen, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann.

Am Ende des individuellen Abrechnungszeitraumes wird die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Absatz 3) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundlage der befestigten und an den Kanal angeschlossenen Fläche (§ 4) festgesetzt. Sofern sich in diesem Abrechnungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen.

- (2) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) nach § 6 Absatz 4 KAG für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) gemäß § 7 Absatz 2 beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 4) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung (gemäß § 7 Absatz 1), dass zu hohe Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet beziehungsweise verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Festsetzung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Die Entwässerungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein.

§ 8

Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen

- (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms der SELH AöR, ist der SELH AöR der Aufwand nach § 10 Absatz 1 KAG zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand aus Absatz 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses.

§ 9

Aufwands- und Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung des Anschlusses aufgibt. In der Regel ist dies der Antragsteller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR).
- (2) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Satzung
über die Entwässerungsgebühren und den
Kostensatz für die Außerbetriebnahme von
Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungsgebührensatzung)
für das Jahr 2022 vom 15.12.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entwässerungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der im Jahr 2022 gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) erhebt die SELH AöR zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz.
- (2) Bei den Entwässerungsgebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (3) Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 und ausschließlich für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermengenmesser (Wasseruhr) ermittelt.
Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wassermengenmesser gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume geschätzt. Bei Neuanschlüssen, Nutzungsänderungen des Grundstückes und Eigentumswechsel wird eine vorläufige Veranlagung durchgeführt. Grundlage für diese Veranlagung ist der geschätzte Verbrauch.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermengenmessers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entwässerungsgebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen.

Ist der Einbau eines Wassermengennessers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Diese Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Anzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.
- (7) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 je m³ Schmutzwasser 2,94 Euro.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 1,30Euro je m³ Abwasser.
- (9) Für die über Standrohre mit Wassermesser entnommenen Wassermengen wird der tatsächliche Verbrauch bei Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) versiegelte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der SELH AöR einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der

Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum des Neuanschlusses beziehungsweise der baulichen Veränderung berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 4 Absatz 1 jährlich 0,96 Euro.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 4 Absatz 1 jährlich 0,79 Euro.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss in den Fällen des § 3 Absatz 8 und § 4 Absatz 5.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten:
 - a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenbeziehungsweise abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Für sonstige Gebührenbeziehungsweise Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus solange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung der SELH AöR nicht bekanntgegeben worden ist.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Abrechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abrechnung kann unterjährig (rollierend) erfolgen, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Am Ende des individuellen Abrechnungszeitraumes wird die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Absatz 3) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundlage der befestigten und an den Kanal angeschlossenen Fläche (§ 4) festgesetzt. Sofern sich in diesem Abrechnungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen.
- (2) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) nach § 6 Absatz 4 KAG für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) gemäß § 7 Absatz 2 beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 4) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung (gemäß § 7 Absatz 1), dass zu hohe Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet beziehungsweise verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Festsetzung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Die Entwässerungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein.

§ 8

Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen

- (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms der SELH AöR, ist der SELH AöR der Aufwand nach § 10 Absatz 1 KAG zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand aus Absatz 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses.

§ 9

Aufwands- und Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung des Anschlusses aufgibt. In der Regel ist dies der Antragsteller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR).
- (2) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Klärschlammgebühren und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse in der
Gemeinde Herscheid für das Jahr 2021
vom 15.12.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage in der Gemeinde Herscheid erhebt die SELH AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 der im Jahr 2021 gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 12.12.2019 stellt die SELH AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen in der Gemeinde Herscheid als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Herscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die SELH AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für Einleitungen der Gemeinde Herscheid (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde Herscheid umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der SELH AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar-Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar-Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der SELH AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der SELH AöR geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 je m³ Schmutzwasser 3,58 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, ermäßigt sich die an die SELH AöR zu zahlende Gebühr für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf 1,21 €/m³.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der SELH AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der SELH AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die SELH AöR erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr

und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der SELH AöR zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,70 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, ermäßigt sich die an die SELH AöR zu zahlende Gebühr für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 auf 0,53 €/m².

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der SELH AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.

Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ableesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich rollierend durch die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH. Soweit erforderlich, kann sich die SELH AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die SELH AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11
Grundgebühr bei Kleinkläranlagen und
abflusslosen Sammelgruben

- (1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (z. B. Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Grundstück berechnet (Grundgebühr).
- (2) Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 je Grundstück jährlich 154,50 €.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, dessen Grundstück durch die Kleinkläranlage/abflusslose Grube erschlossen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und ab-
flusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,07 €/m³ abgefahrenem Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 4 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage/abflusslosen Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13
Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die SELH AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der SELH AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Herscheid zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der SELH AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16 Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt 2,91 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags,

- bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 12,5 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 20 Kostenersatz für Grundstücks- Anschlussleitungen

- Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage sind der SELH AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die SELH AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer



**Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträ-
gen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in
der Gemeinde Herscheid für das Jahr 2020
vom 15.12.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am
14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage in der Gemeinde Herscheid erhebt die SELH AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der im Jahr 2020 gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Herscheid vom 13.12.2016 stellt die SELH AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Diese Satzung gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 und ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Herscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die SELH AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundfläche der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der SELH AöR nachzuweisen, um die ordnungs-

gemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der SELH AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der SELH AöR geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 je m³ Schmutzwasser 3,50 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, ermäßigt sich die an die SELH AöR zu zahlende Gebühr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 auf 1,24 €/m³.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann.
Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der SELH AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der SELH AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die SELH AöR erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der SELH AöR zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,68 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, ermäßigt sich die für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 an die SELH AöR zu zahlende Gebühr auf 0,51 €/m².

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der SELH AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich rollierend durch die Stadtwerke Lüdenscheid. Soweit erforderlich, kann sich die SELH AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt.

Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die SELH AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Grundgebühr bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (z. B. Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Grundstück berechnet (Grundgebühr).
- (2) Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 je Grundstück jährlich 145,50 €.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, dessen Grundstück durch die Kleinkläranlage/abflusslose Grube erschlossen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 beträgt 29,16 €/m³ abgefahrenem Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 4 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage/abflusslosen Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage erhebt die SELH AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der SELH AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die Abwasseranlage (z. B. in ein von der SELH AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt 2,91 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.
Dieser beträgt:
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags,
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 12,5 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20 Kostenersatz für Grundstücks- Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage sind der SELH AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die SELH AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2023

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR

Der/ Die Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung vom 20.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063),

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Gebührengegenstand

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Hemer zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige einen/mehrere Abfallbehälter nutzt und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Hemer oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.

- (2) Die Stadt Hemer erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der Auftragsvergabe der Abfallentsorgung an ein Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Hemer abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Hemer entgegenzunehmen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Hemer gegenüber die zur Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen
- a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.
 - b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und werden von der Stadt Hemer durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Die Stadt Hemer kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.
 - b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Umleersystem erlischt mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Inanspruchnahme endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Wechselsystem endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Beim Eigentümerwechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers
- a) beim Umleersystem mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat,
 - b) beim Wechselsystem mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Hemer binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Hemer entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr beim Umleersystem ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Umleerbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Anzahl und Größe der Umleerbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Änderungen in der Größe und in der Anzahl der Umleerbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 01. des nächsten Kalendervierteljahres berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag geschlossen, so gilt als Stichtag der 01. des nächsten Kalendervierteljahres.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewichts des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:
- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	158 €
mit 80 l Fassungsvermögen	195 €
mit 120 l Fassungsvermögen	269 €
mit 240 l Fassungsvermögen	491 €
mit 360 l Fassungsvermögen	716 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus –

mit 770 l Fassungsvermögen	2.924 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	4.141 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.371 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	18.637

- (2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 42,12 €.
- (3) Für Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3 der Satzung (Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe), die am städtischen Bringhof in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden können, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird pro Fraktion berechnet und beträgt 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) bzw. pro Gewichtsmenge in Höhe von max. 75 kg. Bei der Anlieferung der Autoreifen ohne Felge wird eine Gebühr von 2,50 Euro pro Reifen erhoben; maximale Anzahl der Reifen pro Anlieferung und Kunden beschränkt sich auf 4 Stück.

§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 16 und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Hemer.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 16.12.2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20. Dezember 2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



XXVII. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,

3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2023 folgende XXVII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,74 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,18 € je cbm.
- (2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,87 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,67 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.
- (2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,87 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,51 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XXVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



XXIV. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S.233), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 19.12.2023 folgende XXIV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 72,72 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 26,99 €/cbm abgefahrenen Klärschlammes.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 72,72 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 24,65 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Hemer vom 01.01.2024

Der Rat der Stadt Hemer hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hemer unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4)

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer odersonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer odersonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nachbetriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Hemer haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr Hemer vom 01.10.2017 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2023

gez. Christian Schweitzer
Bürgermeister

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Hemer vom 01.01.2024

1. Stundensatz Personal je Stunde	
1.1 Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft m. D. und FF	64,00 €
2. Stundensatz Fahrzeuge je Stunde	
2.1 Gruppe I - Drehleiter	221,00 €
2.2 Gruppe I – Tanklöschfahrzeuge	181,00 €
2.3 Gruppe I - Löschfahrzeuge	146,00 €
2.4 Gruppe II - Gerätewagen und Rüstwagen	45,00 €
2.5 Gruppe III – Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge	58,00 €
2.6 Gruppe IV -Kommandowagen und Personenkraftwagen	32,00 €

3. Fehlalarm Brandmeldeanlage

- 3.1 Für Fehllarme von Brandmeldeanlagen werden die einsatzbezogenen tatsächlichen Kosten berechnet.

4. Sonstige Leistungen

- 4.1 Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW. S. 886), Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

- (3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.
- (4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
 - b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
 - c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
 - d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:
 - a) ein Transport im Krankentransportwagen (KTW) ohne Einsatz eines Notarztes
901,00 €
 - b) ein Transport im Rettungstransportwagen (RTW) ohne Einsatz eines Notarztes
953,00 €
 - c) ein Transport im Rettungstransportwagen mit Begleitung durch den Notarzt (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs)
1.351,88 €
 - d) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes
881,00 €
 - e) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Einsatz eines Notarztes
1.279,88€
 - f) Notarzteinsatz pro Patient
398,88 €

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzt die volle Transportgebühr erhoben.
- (5) Ein Krankengeleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (6) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2023

gez.
Der Bürgermeister
Christian Schweitzer



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 30 „Bahnweg“, 2. Änderung Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger und öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 01.09.2023 (in der Fassung der Fortschreibung vom 14.11.2023) ist beigelegt.

Wesentliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Bahnweg" ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zur Sicherung der Wohnbebauung und Erweiterung um zumindest eine zusätzliche Baufläche sowie die Sicherung des vorhandenen Regenwasserklärbeckens.

Im Einzelnen wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

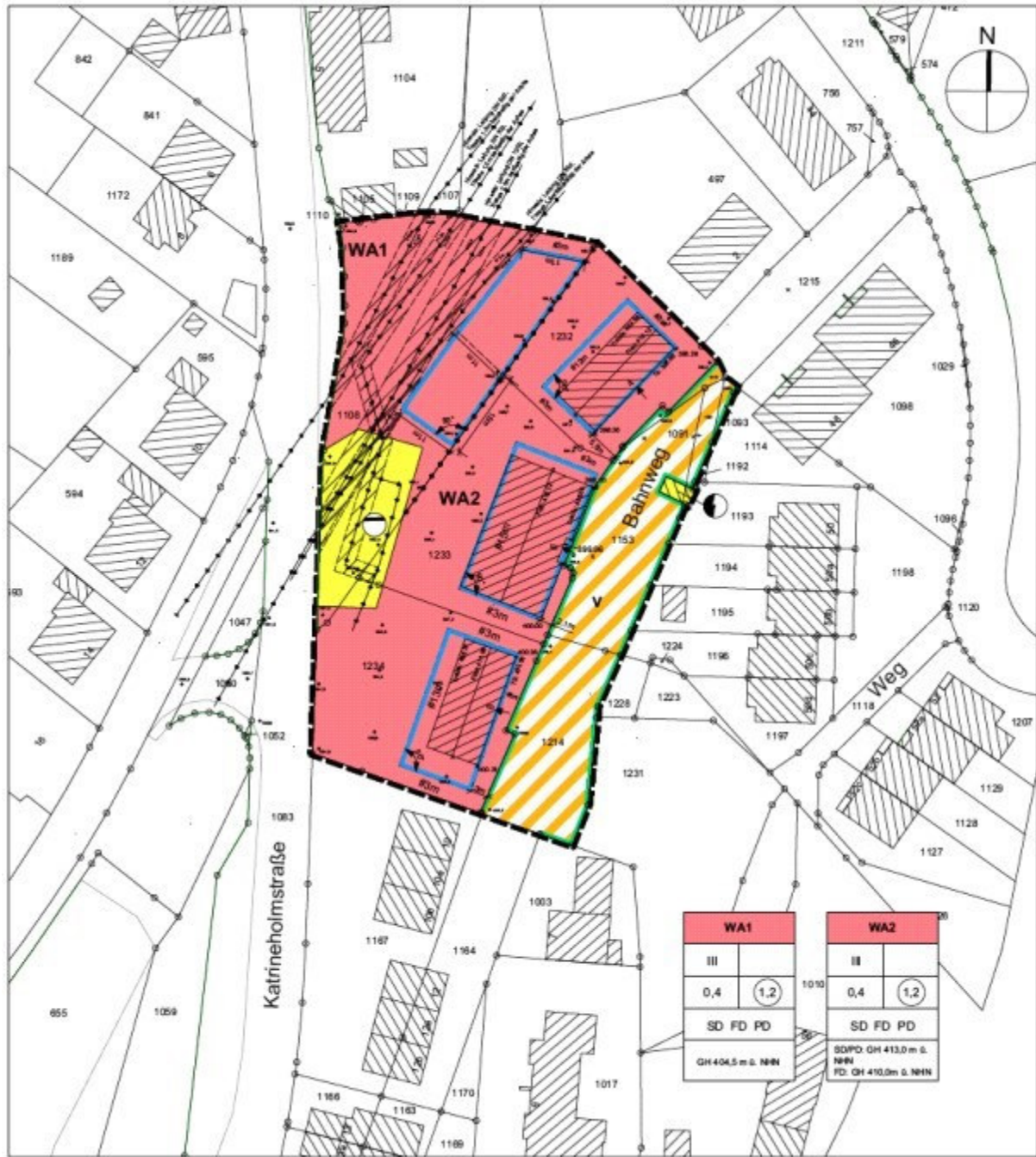
- Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten,
- Schaffung von Baurecht für weitere Wohngebäude,
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Sicherung der bisherigen Nutzungen durch Festsetzung von Leitungsrechten und einer Fläche für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenwasserklärbecken,
- Festsetzung von Verkehrsflächen und Übernahme der bisherigen Festsetzung einer Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Trafostation.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 erfolgt zudem die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung mit Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Entsorgungsanlagen für das Regenklärbecken angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 29 die Flurstücke 1108, 1232, 1233, 1234, 1153, 1091, 1093, 1214 und 1215 und befindet sich ca. 600m südlich der Innenstadt. Das Plangebiet umfasst Teile des Bahnweges und die westlich vom Bahnweg gelegenen Grundstücke am Bahnweg mit den Hausnummern 4, 6 und 8. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Westen durch die Kättrineholmstraße und im Norden durch private Gartenflächen begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 5.500 m².



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung vom 01.09.2023 sowie Anlagen zur Begründung (Artenschutzprüfung I, Versickerungsgutachten) werden im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bahnweg“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch

herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 15.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 23. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 14.11.2023 ist beigefügt.

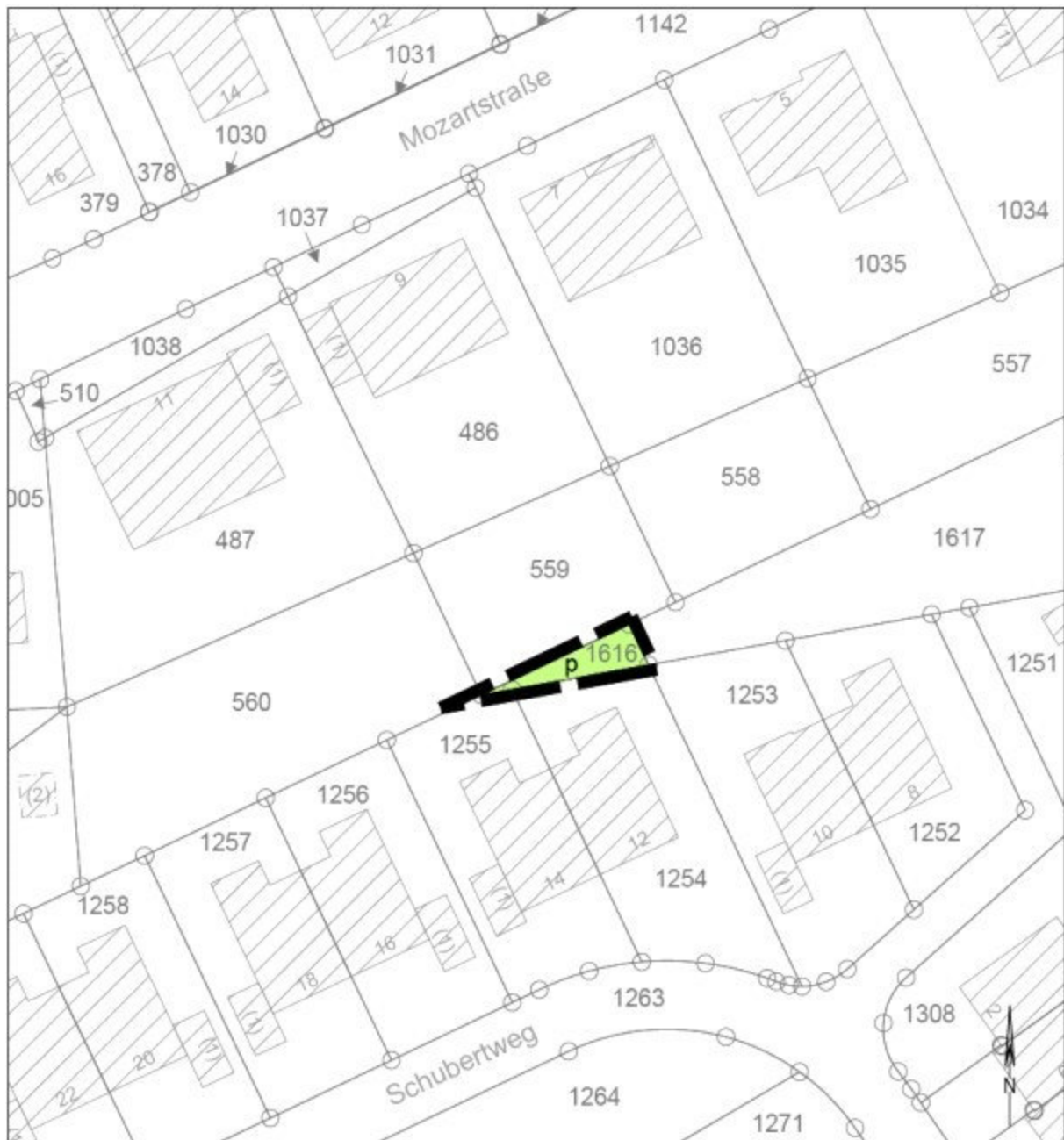
Mit der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist für das innerhalb des Änderungsbereichs liegende Flurstück 1616, welches in Privatbesitz übergegangen ist, mittlerweile gärtnerisch genutzt wird und einer öffentlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht, die Änderung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt. Damit ist das verbindliche Planungsrecht an die faktische Situation angepasst.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ bedarf keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 33 das Flurstück 1616 und wird

- im Norden durch die Wohnbebauung Mozartstraße 9,
- im Osten durch eine öffentliche Grünfläche,
- im Süden durch die Wohnbebauung Schubertweg 12 und
- im Westen durch die Wohnbebauung Schubertweg 14 begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt 28 m².



Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung vom 14.11.2023 werden im Verwaltungsgebäude VonVincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 15.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“, 1. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger und öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 25.08.2023 ist beigefügt.

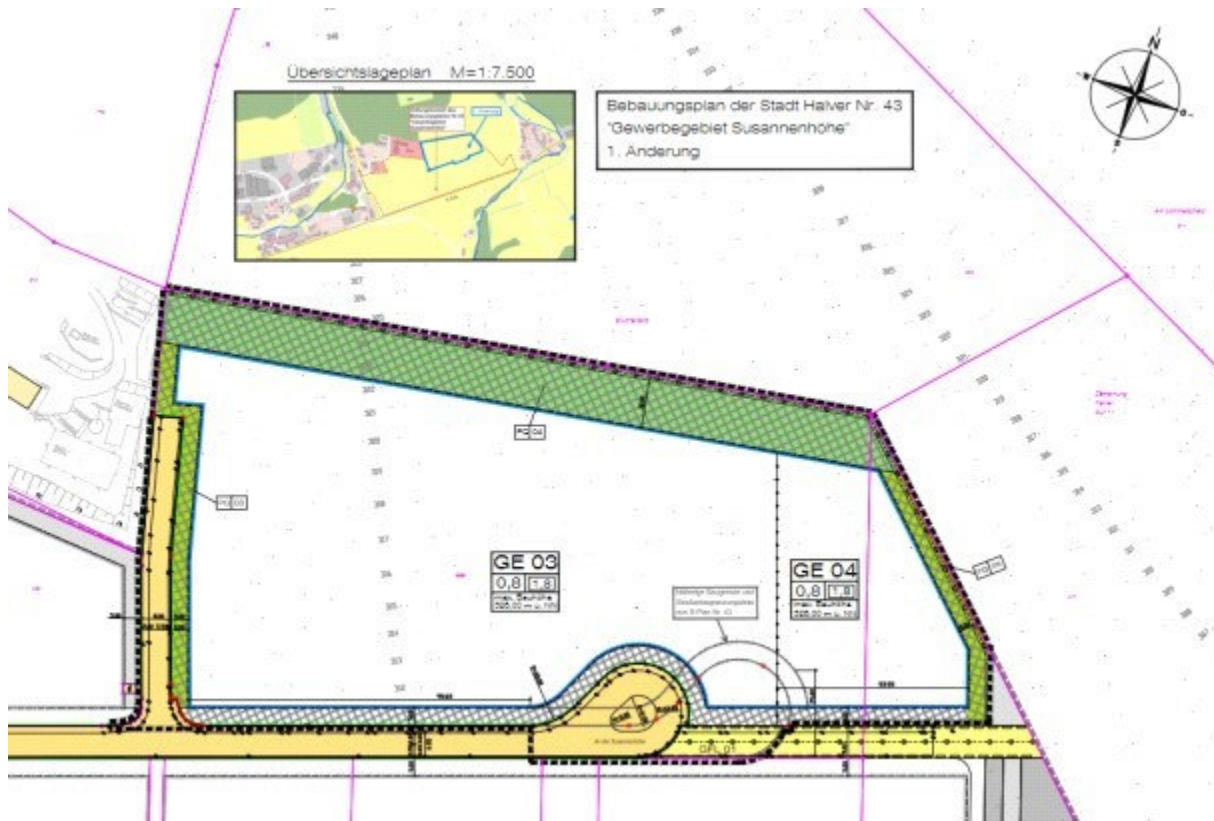
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die verändert ausgebaute Lage der Wendeanlage auf die vor Ort vorhandene Situation angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbenutzung auf den ehemaligen Verkehrsflächen geschaffen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ bedarf keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 11, Flurstücke 925 und ehem. 936 und wird

- im Westen durch die Hälverstraße (L868),
- im Süden durch die Bundesstraße B229,
- im Osten durch den Ortsteil Heesfeld und
- im Norden durch die Straße in Richtung der Susannenhöhe begrenzt.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt 2,36 ha.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung vom 25.08.2023 und Anlagen zur Begründung (Artenschutzrechtlicher Kurzbericht, Schalltechnische Untersuchung) können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Susannenhöhe“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch

herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**11. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Altena (Westf.)
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 22.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, dass die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren aufgrund des Cyber-Angriffs ebenfalls für das Jahr 2024 gelten soll. Die Gebührensätze bleiben dementsprechend in allen Reinigungsstufen unverändert.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 19.12.2023

gez. Kober
Bürgermeister



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Halver liegt vom 11.01.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 20. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Simon Thienel)



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2023

I.

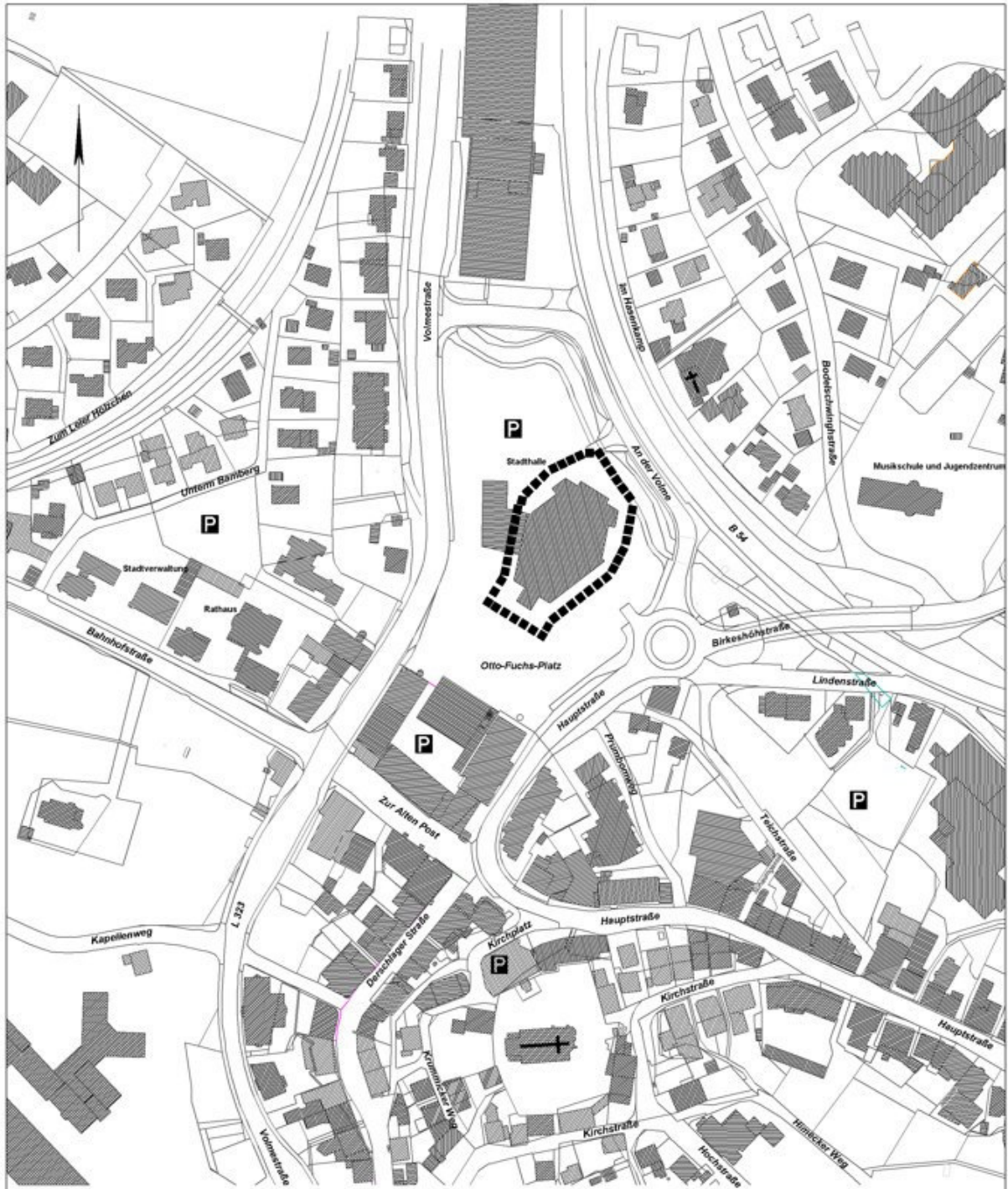
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, S.6), des § 89 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2028 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1086) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):

Das ca. 0,35 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Innenstadt Meinerzhagens zwischen der Straße „An der Volme“ und dem Otto-Fuchs-Platz und umfasst dort einen Teil des in städtischem Eigentum befindlichen Grundstücks Gemarkung Meinerzhagen, Flur 36, Flurstück 471 mit aufstehender Stadthalle.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



**Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 81 "Stadthalle"**

Planungsziel und Inhalt des Bebauungsplans:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Anbau der Stadthalle zum sozio-kulturellen Zentrum für die Stadtgesellschaft (Bürgerhalle) zu schaffen. Hierzu wird ein mit der bisherigen Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich/Multifunktionsplatz, öffentlich“ belegter Teilbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ überplant und mit der neuen Festsetzung „Kerngebiet“ (MK) und der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche überlagert.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung vom 08.11.2023 liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 20.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.